

FRESHLAW

NEWSLETTER VON WOLTERS RECHTSANWÄLTE

Medienpark Kampnagel · Barmbeker Straße 10 · 22303 Hamburg · Tel. 040 - 229 29 79-0 · Fax 040 - 229 29 79-79
E-Mail info@wolters-legal.com · Internet www.wolters-legal.com

Den Newsletter finden Sie auch im Internet unter www.wolters-legal.com

ARBEITSRECHT

LAG Hamm, ArbG Duisburg: Fristlose Kündigung wegen Facebook-Äußerungen

RAin L. Nagel

Facebook sowie andere sogenannte soziale Netzwerke und Kommunikationsdienste gehören heute zum täglichen Leben. Der Umgang mit diesen Diensten erfolgt jedoch all zu oft zu unbedacht. Einige Nutzer lassen sich im vermeintlich privaten Raum der sozialen Netzwerke zu Äußerungen hinreißen, die dann ungeahnte und ungewollte Folgen für das Berufsleben mit sich bringen können

Eine Auszubildende hatte zum Beispiel bei Facebook negative Äußerungen über ihren Ausbilder gepostet. So hat sie ihn als „*Menschenschinder*“ und „*Ausbeuter*“ betitelt. Der Arbeitgeber ist auf diese Äußerungen aufmerksam geworden und hat das Ausbildungsverhältnis fristlos gekündigt. Gegen die Kündigung wollte sich die Auszubildende vor dem Arbeitsgericht wehren, ist hiermit jedoch gescheitert. Das zuständige Landesarbeitsgericht Hamm hat die Kündigung für rechtmäßig erachtet.

Das Arbeitsgericht Duisburg hatte vor kurzem ebenfalls über die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung nach einer Beleidigung via Facebook zu entscheiden. Ein Arbeitnehmer hatte seine Kollegen bei Facebook als „*Speckrollen*“ und „*Klugscheißer*“ bezeichnet. Auch er ist kurze Zeit später fristlos gekündigt worden. Im Ergebnis ist der Arbeitnehmer hier zwar glimpflich davon gekommen,

da das Arbeitsgericht Duisburg, anders als das Landesarbeitsgericht Hamm, die fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung als unwirksam angesehen hat. Dies ist jedoch gleichwohl kein Freibrief für Beleidigungen via Internet. Das Arbeitsgericht hat die fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung in der konkreten Situation nämlich nur deshalb als unangemessen erachtet, weil sie die Beleidigungen als Affekthandlungen ein-gestuft hat. Der Arbeitnehmer hatte kurz zuvor Kenntnis davon erlangt, dass die betroffenen Kollegen ihn zu Unrecht bei dem Arbeitgeber denunziert hatten. Ferner hat der Arbeitnehmer keine Namen genannt. Für unerheblich hat das Gericht indes den Umstand angesehen, dass der Eintrag nur für Freunde und Freundesfreunde sichtbar war.

Als Konsequenz aus den vorbenannten Urteilen kann nur empfohlen werden, sich generell mit Beleidigungen über Dritte auch im vermeintlich privaten Raum der sozialen Netzwerke zurückzuhalten.

Arbeitgeber haben übrigens über betriebsinterne Richtlinien die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter für die möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu sensibilisieren und ihnen einen Weg aufzuzeigen, wie im digitalen Privatleben Kollisionen mit dem Berufsleben vermieden werden können. Zu berücksichtigen ist

hierbei jedoch selbstverständlich stets das hohe Gut der Meinungsäußerungsfreiheit.

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

Auswirkung einer Schwarzgeldabrede auf Gewährleistungsansprüche

RA J. Wolters

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 21.12.2012 entschieden, dass keine Gewährleistungsrechte bestehen sollen, wenn man Handwerkerleistungen in Auftrag gibt und dabei vereinbart, dass die Leistungen ohne Rechnung erbracht werden sollen, damit der Umsatz den Steuerbehörden verheimlicht werden kann (sog. Schwarzgeldabrede).

Im entschiedenen Fall hatten die Parteien einen Werkvertrag über Pflasterarbeiten geschlossen. Der Beklagte sollte eine Auffahrt auf dem Grundstück der Klägerin neu pflastern. Die Pflasterarbeiten waren aufgrund von Unebenheiten im verlegten Pflaster mangelhaft. Für die Beseitigung der Unebenheiten verlangte die Klägerin nun von dem Beklagten ca. € 6.000,00. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, dass die Parteien gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verstoßen haben. Durch diesen Verstoß sei der gesamte Vertrag gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch nichtig.

In der Vereinbarung, die Leistungen ohne Rechnungsstellung zu erbringen, liege die Vorbereitung einer späteren Steuerhinterziehung. Zudem wirke sich eine solche Vereinbarung üblicherweise auf die Höhe des vereinbarten Werklohns aus, der voraussichtlich deutlich niedriger ausgefallen ist, als er bei Abführung der anfallenden Steuer gewesen wäre. Gewährleistungsansprüche sollen damit ausscheiden.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass das Urteil bislang nicht rechtskräftig ist und dass der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 24.04.2008 anders entschieden hatte:

In dem dortigen Fall hatte der Bundesgerichtshof zwar auch angemerkt, dass viel dafür spricht, dass der Vertrag aufgrund des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot insgesamt nichtig ist. Gleichwohl hat der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, dass sich ein Bauunternehmer, der eine derartige Schwarz-

geldabrede getroffen hat, aus Treu und Glauben nicht auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen kann, um die Mängelhaftung zu umgehen. Der BGH war also in dem Fall dazu gekommen, dass die Gewährleistungsansprüche trotz der Schwarzgeldabrede für den Auftraggeber bestehen.

Es bleibt daher abzuwarten, ob gegen das jetzt ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt wird und wie der BGH diesen Fall fünf Jahre nach dem ersten Urteil zu diesem Thema entscheiden wird.

Für die Praxis bedeutet dies zumindest, dass man sich als Auftraggeber bewusst sein muss, dass im Fall einer Schwarzgeldabrede Gewährleistungsansprüche evtl. nicht durchsetzbar sein könnten.

WETTBEWERBSRECHT

OLG Koblenz: Einwegbecher vs. Mehrwegbecher und was dies mit dem Abbruch eines Bundesligaspiels zu tun hat

RAin L. Nagel

Das OLG Koblenz hatte sich 2012 mit einer wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit ganz eigener Art zu beschäftigen. Anfang April 2011 wurde das Bundesligaspiel zwischen dem FC St. Pauli und Schalke 04 abgebrochen, weil ein Schiedsrichterassistent von einem mutmaßlich unzufriedenen Fan mit einem Becher beworfen und im Nacken getroffen worden ist. Soweit nichts Ungewöhnliches, mag der eine oder andere Stadiengänger nun denken. In der Folgezeit ist dann allerdings ein erbitterter Streit zwischen den zwei das Stadion beliefernden Einweg- und Mehrwegbecherherstellern darüber entbrannt, ob es sich bei dem „Corpus Delicti“ um einen Ein- oder Mehrwegbecher gehandelt hat. Der Hersteller des Einwegbechers hatte nämlich in seiner Kundenzeitschrift behauptet, der Schiedsrichter-assistent sei von einem gefüllten Mehrwegbecher im Nacken

getroffen worden und dass es bei der Verwendung von Einwegbechern nicht zu einem Spielabbruch gekommen wäre. Dies hat der Hersteller des streitgegenständlichen Mehrwegbechers nicht auf sich sitzen lassen und eine Unterlassungsklage gegen den Einwegbecherhersteller eingereicht. In der Beweisaufnahme hat sich schließlich herausgestellt, dass der tatsächliche Übeltäter nicht der Mehrwegbecher, sondern der Einwegbecher war.

HANDELSRECHT

Gerichtsstandsklausel im Rahmen einer EU-Lieferkette

RA J. Wolters

Der Europäische Gerichtshof hatte mit Urteil vom 07.02.2013 zu entscheiden, welches Gericht für Produkthaftungsansprüche gegen einen Hersteller zuständig ist.

In einem in Frankreich belegenen Immobilienkomplex wurden Kühlaggregate eingebaut, die Kompressoren eines italienischen Herstellers enthielten. Dieser hatte die Kompressoren über mehrere Zwischenhändler nach Frankreich verkauft. Später stellte sich heraus, dass diese Kompressoren einen Fabrikationsfehler aufwiesen. Die in Frankreich ansässige Versicherung des Käufers nahm sodann aus übergegangenem Recht den italienischen Hersteller vor einem französischen Gericht auf Schadensersatz aus Produkthaftung in Anspruch. Der italienische Hersteller bestritt die Zuständigkeit der französischen Gerichte und berief sich dafür auf eine zwischen ihm und seinem Vertragspartner vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der italienischen Gerichte.

Der Europäische Gerichtshof hatte nun in diesem Rahmen zu entscheiden, ob innerhalb einer EU-Lieferkette ein späterer Erwerber sich eine Gerichtsstandsvereinbarung entgegenhalten lassen muss, die zwischen dem Hersteller und dem Erstkäufer vereinbart worden war.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist dies nicht der Fall. Gerichtsstandsvereinbarungen entfalten nach Auffassung der Richter grundsätzlich nur Wirkung im Verhältnis zwischen den Parteien, die an dem Abschluss des Vertrages, der die Gerichtsstandsvereinbarung beinhaltet, beteiligt waren. Da im vorliegenden Fall zwischen dem späteren Erwerber und dem italienischen Hersteller kein direktes Vertragsverhältnis bestanden hat und insofern

auch keine Gerichtsstandsvereinbarung vereinbart worden war, muss sich der spätere Erwerber die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Erstkäufer nicht entgegenhalten lassen.

KURIOSES

AG Stuttgart: Innerdeutsche Sprachbarrieren „Bordeaux statt Porto“

RAin L. Nagel

Das Amtsgericht Stuttgart hatte bereits im September 2012 über einen Fall aus der Rubrik Kurioses zu entscheiden. Eine Frau mit sächsischem Dialekt wollte am Flughafen Hamburg einen Flug nach Porto (Portugal) buchen. Bekommen hat sie jedoch ein Ticket in das französische Bordeaux. Die Frau weigerte sich daraufhin, das Flugticket zu bezahlen und landete vor dem Amtsgericht Stuttgart. Dort sagte die zuständige Mitarbeiterin des Reiseunternehmens aus, sie habe zweimal auf Hochdeutsch die Flugroute genannt. Die Kundin habe daraufhin keine Einwände geäußert. Das Amtsgericht Stuttgart gab letztendlich dem Reiseunternehmen recht und hat entschieden, dass eine undeutlich gesprochene Erklärung zulasten des Erklärenden geht. Die Buchung war gültig.

VG Berlin: Kein Dokortitel in „Ufologie“

RAin L. Nagel

Das Verwaltungsgericht Berlin reiht sich ebenfalls in die Reihe der kuriosen Gerichtsverfahren ein. Über das Internetportal Groupon sind Rabattgutscheine für die Ausstellung von Ehrendokortiteln und Ehrenprofessorentiteln zum Kauf angeboten worden. Käuflich erworben werden konnten jedoch selbstverständlich keine Dokortitel aus dem Bereich der Medizin, der Juristerei oder ähnlichem. Vielmehr ging es um Bereiche wie Exorcism, Angeltherapie und Ufologie. Das VG Berlin hat es Groupon nun jedoch untersagt, Gutscheine für diese

„Dokortitel“ anzubieten, und erkannte eine Verwechslungsgefahr zu den richtigen Dokortiteln. Zwar besäßen die englischen Titel keine unmittelbare Ähnlichkeit zu Hochschultiteln aus nationalen wissenschaftlichen Fachbereichen. Dieses Verständnis setze jedoch, so das Gericht, differenzierte Englischkenntnisse voraus, über die der durchschnittliche Betrachter nicht verfüge.

Fraglich ist, ob das Gericht den sogenannten durchschnittlichen Betrachter unterschätzt oder schlicht realistisch ist.